



SIP

STEIRISCHES SCHÜLERINNENPARLAMENT

Geschäftsordnung

sip@lsv-stmk.at / www.lsv-stmk.at / 06607929867



STEIRISCHES SCHÜLERINNENPARLAMENT

Inhaltsverzeichnis

1. Teilnehmer:innen	1
1.1 Anmeldung	1
1.1.2 Ausnahmen	1
1.2 Delegierte	1
1.3 Gäste	2
1.4 Bundesschülervertretung/Zentralelehreanstaltenschülervertretung	2
2. Vorsitz und Saalordnung	2
2.1 Vorsitz	2
2.1.2 Ordnungsrufe und oder Raumverweise durch den Vorsitz	2
2.2 Saalordnung	3
3. Beschlüsse	4
3.1 Beschlussfähigkeit	4
4. Anträge	4
4.1 Einbringung und Fristen	4
4.2 Reihung der Anträge	4
4.3 Petitionsanträge	5
4.4 Geschäftsordnungs- und Hauptanträge	5
4.4.1 Inhalt & Debattenkultur	5
4.4.2 Antrag auf Schluss der Redner:innenliste & Debatte	6
4.4.3 Sonderfälle	6
4.4.4 Geschäftsordnungsanträge	7
4.4.5 Hauptanträge	7
4.4.6 Erweiterungs- und Abänderungsanträge	7
4.4.7 Gegenanträge	8
5. Behandlung der Anträge	8
5.1 positiv abgestimmte Anträge	8



STEIRISCHES SCHÜLERINNENPARLAMENT

1. Teilnehmer:innen

1.1 Anmeldung

§1.1.1 Die Anmeldung für das „Schüler:innen im Parlament“ erfolgt über die offizielle Homepage sowie über den Instagram-Account der steirischen Landesschülervertretung.

§1.1.2 Die Anmeldefrist endet 168 Stunden (7 Tage) vor dem Beginn des SiP.

§1.1.3 Alle Delegierten sowie Mitglieder der Bundesschülervertretung und Zentrallehranstaltenschülervertretung haben sich bis zum öffentlichen Anmeldeschluss anzumelden, sonst ist eine Teilnahme nicht möglich.

1.1.2 Ausnahmen

§1.1.2.1 Sollte sich ein bzw. eine Schüler:innenvertreter:in im §1.1.2 geregelten Zeitraum nicht fristgerecht anmelden, so können Schüler:innenvertreter:innen bei überschüssigen Plätzen im Sitzungssaal mit einer einfachen Mehrheit der bereits Delegierten nachdelegiert werden. Die Reihenfolge der Nachdelegierten wird durch die chronologische Meldung bei einem bzw. einer der Landeschulsprecher:innen oder dem bzw. der SiP-Referent:in festgelegt.

§1.1.2.1a Die Anzahl an möglichen Sitzplätzen wird im steirischen Landtag und im grazer Rathaus durch die Menge an Sitzplätzen im Plenarsaal bzw. Gemeinderatssaal festgelegt. Für die Tagung des SiPs an anderen Veranstaltungsorten ist die Landesschülervertretung durch die Landeschulsprecher:innen dafür verantwortlich eine Obergrenze an Sitzplätzen festzulegen.

1.2 Delegierte

§1.2.1 Delegierte zum „Schüler:innen im Parlament“ sind pro steirische Schule der bzw. die Schulsprecher:in sowie die beiden aktiven Stellvertreter:innen nach ordentlicher Anmeldung bis zum angeführten Anmeldeschluss. Sowohl die Mitglieder als auch die Ersatzmitglieder der steirischen Landesschülervertretung sind ebenfalls Delegierte.

§1.2.2 Das Delegiertenrecht kann pro Schule und SiP auf genau einen bzw. eine passive Schüler:innenvertreter:in von einem bzw. einer aktiven Schüler:innenvertreter:in derselben Schule übertragen werden, falls dieser bzw. diese verhindert ist. Dies muss bei der Anmeldung bekannt gegeben werden. Des Weiteren muss, die auf der Website der LSV verfügbare Vorlage für Stimmrechtsübertragungen, ausgefüllt werden und in originaler Form am Tag des SiPs vorgewiesen werden können.

§1.2.3 Alle Delegierten haben Stimmrecht und Rederecht.

§1.2.4 Alle Delegierten haben sich vor Sitzungsbeginn beim Eingang anzumelden und ihre Teilnahmeunterlagen sowie ihre Delegiertenkarte entgegenzunehmen und bei vorzeitigem Verlassen abzumelden. Der Check-In ist ab einer halben Stunde vor Sitzungsbeginn möglich.

§1.2.5 Beim Check-in müssen alle Delegierte einen amtlichen Lichtbildausweis vorweisen können, um so ihre Identität zu bestätigen.



STEIRISCHES SCHÜLERINNENPARLAMENT

1.3 Gäste

§1.3.1 Gäste müssen auf der Zuschauertribüne Platz nehmen und haben weder Stimm- noch Rederecht.

§1.3.2 Gäste sind auch ohne Anmeldung jederzeit Willkommen.

1.4

Bundesschülervertretung/Zentrallehranstaltenschülervertretung

§1.4.1 Angemeldete Mitglieder der

Bundesschülervertretung/Zentrallehranstaltenschülervertretung haben Sitz- und Rederecht, jedoch kein Stimmrecht, gelten trotzdem als Delegierte zum SiP.

§1.4.2 Pro SiP darf insgesamt ein Hauptantrag zu einem Schwerpunkte der amtierenden BSV/ZSV gestellt werden. Dieser Hauptantrag muss von einem angemeldeten Mitglied der Bundesschülervertretung/Zentrallehranstaltenschülervertretung vorgestellt werden.

§1.4.3 Für diesen Hauptantrag gelten alle Paragraphen von „3. Beschlüsse“, „4. Anträge“ und „5. Behandlung der Anträge“, welche für Hauptanträge von Delegierten gelten.

2. Vorsitz und Saalordnung

2.1 Vorsitz

§2.1.1 Den Vorsitz des SiPs führen abwechselnd die drei Landesschulsprecher:innen, sowie der bzw. die SiP-Referent:in des jeweiligen Jahres.

§2.1.2 Sie haben während des Vorsitzes die Sitzung im Sinne der Geschäftsordnung zu leiten.

§2.1.3 Der Vorsitz kann zwischen jedem Tagesordnungspunkt gewechselt werden, wenn dringend nötig, auch während eines Tagesordnungspunktes.

§2.1.4 Die für die reibungslose Durchführung des SiP relevanten Passagen der SiP-Geschäftsordnung müssen vom Vorsitz zu Beginn des SiP verlesen werden.

§2.1.5 Werden im Laufe der SiP-Debatten inhaltliche Falschaussagen mit schulrechtlichem Bezug gemacht, sollten diese vom Vorsitz nach Möglichkeit sofort ausgebessert werden, um eine korrekte Debatte zu garantieren

§2.1.6 Schüler:innenvertreter:innen müssen die Möglichkeit haben, bei der offiziellen Anmeldung bekanntgeben zu dürfen, neben welchen Personen sie im Plenum des SiP's sitzen möchten. Der Vorsitz, aus den drei Landesschulsprecher:innen und dem bzw. der SiP-Referent:in des aktuellen Jahres, hat diese nach besten Gewissen in die Sitzordnung des bevorstehenden SiPs einzuarbeiten.

2.1.2 Ordnungsrufe und oder Raumverweise durch den Vorsitz

§2.1.2.1 Der Vorsitz hat in folgenden Fällen das Recht einen Ordnungsruf zu erteilen:

1. Bei persönlichen Angriffen gegenüber Personen
2. Bei Zwischenrufen oder Unruhen im Saal



STEIRISCHES SCHÜLERINNENPARLAMENT

3. Bei sonstigen störenden Handlungen
4. Bei Nennung von Parteien und Teilorganisationen von solchen
5. Bei Nennung von Schüler:innenorganisationen
6. Bei persönlichen, insbesondere diskriminierenden Angriffen gegenüber Personen
7. Bei Verstößen gegen die SiP-Geschäftsordnung
8. Beim tragen von Parteisymbolen und Schüler:innenorganisationsmerchandies laut §2.2.4

§ 2.1.2.1.a Der Vorsitz hat das Recht, bei einem Ordnungsruf sogleich das Rederecht für diesen Tagesordnungspunkt bzw. für den jeweiligen Antrag zu entziehen.

§2.1.2.2 Weiters hat der Vorsitz in folgenden Fällen das Recht, einen Raumverweis zu erteilen:

1. Bei physischer und/oder psychischer Gewalt
2. Bei Vandalismus
3. Bei Fälschung der für das „Schüler:innen im Parlament“ erforderlichen Dokumente (z.B. Delegiertenkarte)
4. Nach zwei Ordnungsrufen
5. Bei Missachtung der Anweisungen der Landesschülervertretung
6. Bei Zwischenrufen oder sonstigen störenden Handlungen von Gästen. Hier erfolgt ein Raumverweis sofort ohne Ordnungsruf. Der von der Veranstaltung verwiesene Gast, ist erst bei der nächsten Veranstaltung der steirischen Landesschülervertretung teilnahmeberechtigt.

2.2 Saalordnung

§2.2.1 Im Sitzungssaal ist Essen, Trinken und Rauchen aufgrund der lokalen Gegebenheit ausnahmslos verboten.

§2.2.2 Die Sitzaufteilung, welche von der Landesschülervertretung vorgegeben wird, ist ausnahmslos einzuhalten.

§2.2.3 In und vor dem Sitzungssaal dürfen keine Materialien oder digitalen Inhalte, die nicht von der Landesschülervertretung genehmigt wurden, gezeigt oder verteilt werden. Bei Zuwiderhandeln hat der Vorsitz das Recht, je nach Schwere des Verstoßes

1. auffordern, das Verhalten zu unterlassen,
2. einen Ordnungsruf erteilen, oder
3. einen Raumverweis erteilen

§2.2.4 Das öffentliche zur Schau stellen im SiP von Parteisymbolen (zum Beispiel Ansteckern) oder Schülerorganisationsmerchandise (z.B. Pullover, T-Shirts, ...) ist strengstens verboten.

§2.2.4a Delegierte und Gäste werden aufgefordert, Parteisymbole oder Schüler:innenorganisationsmerchandise, welcher in Form von z.B. Ansteckern, Armbändern oder Aufklebern getragen wird, sinngemäß zu verdecken. Gäste bekommen bei Bedarf einen Saalverweis.

§2.2.4b Delegierten und Gästen ist das Betreten des Plenarsaals mit Parteisymbolen oder Schüler:innenorganisationsmerchandies, welches in Form von Kleidungsstücken getragen wird, untersagt.



3. Beschlüsse

3.1 Beschlussfähigkeit

§3.1.1 Die Beschlussfähigkeit wird einmal, zu Sitzungsbeginn, festgestellt. Diese gilt dann für die Dauer der gesamten Sitzung. Bei vorzeitigem Verlassen einer bzw. eines Delegierten muss sie bzw. er sich beim Check-In oder beim Vorsitz abmelden. Das Stimmrecht kann nicht auf eine andere Person übertragen werden.

§3.1.2 Das „SiP“ ist beschlussfähig, wenn die Hälfte aller Stimmberechtigten anwesend ist, oder nach dem Verstreichen von 30 Minuten nach voreingehender Vertagung.

§3.1.3 Außer dem unter „4.4.4 Geschäftsordnungsanträge“ geregelten Antrag gelten alle Anträge mit einfacher Mehrheit der anwesenden Delegierten als angenommen. Eine einfache Mehrheit entspricht 50% + 1 Stimme der anwesenden Delegierten.

§3.1.4 Es besteht die Möglichkeit, sich der Abstimmung zu enthalten. Enthaltungen minimieren das Quorum auf die Summe aller positiven und negativen Stimmen zum jeweiligen Antrag. Während der Abstimmung abwesende Delegierte entsprechen einer Enthaltung.

§3.1.5 Die Abstimmung erfolgt mittels Delegiertenkarten nach Ende der Debatte zum jeweiligen Antrag.

4. Anträge

4.1 Einbringung und Fristen

§4.1.1 Geschäftsordnungs- und oder Hauptanträge können ab der offiziellen Anmeldung zum SiP eingereicht werden bis spätestens 96 Stunden (4 Tage) vor Sitzungsbeginn. Diese müssen bei der Landesschülervertretung schriftlich, via E-Mail an den bzw. die jeweilige SiP-Referent:in eingebracht werden.

§4.1.2 Die gesammelten Geschäftsordnungs- und Hauptanträge der aktuellen Sitzung werden 72 Stunden (3 Tage) vor Sitzungsbeginn via Homepage der Landesschülervertretung bekannt gemacht sowie mittels digitaler Hilfsmittel und/oder Delegiertenunterlagen vor Ort der Plenarsitzung visualisiert.

4.2 Reihung der Anträge

§4.2.1 Geschäftsordnungs- und Hauptanträge werden getrennt voneinander nach dem Einreichungsdatum sowie der Einreichungszeit gereiht. Jeder bzw. jede aktive Schüler:innenvertreter:in und hat das Recht, einen bis maximal zwei Geschäftsordnungs- oder Hauptanträge zu stellen.

§4.2.2 Stellt ein bzw. eine Antragsteller:in zwei Geschäftsordnungs- oder Hauptanträge, so rückt einer der beiden Anträge hinunter, bis von jedem bzw. jeder Antragsteller:in ein Antrag eingereicht wurde. Diese „zweiten“ Geschäftsordnungs- oder Hauptanträge werden wieder nach Einreichungsdatum sowie der Einreichungszeit gereiht.

§4.2.2a Der bzw. die Antragsteller:in von zwei Geschäftsordnungs- oder Hauptanträgen hat das Recht, beim Einsenden der Anträge anzuführen, welcher Antrag zuerst behandelt werden soll. Geschieht dies nicht, obliegt diese Entscheidung der Landesschüler:innenvertretung.

§4.2.3 Wurde ein Geschäftsordnungs- oder Hauptantrag in einem Jahr bereits bei einem der vorherigen SiPs gestellt und negativ abgestimmt, wird er nach hinten gereiht. Des Weiteren darf er nicht dieselben Forderungspunkte beinhalten.

4.3 Petitionsanträge

§4.3.1 Dieser Antrag kann von jedem bzw. jeder Schüler:in der Steiermark anhand einer Petition eingereicht werden. Er kann nur eingereicht werden, wenn folgende Punkte berücksichtigt wurden:

1. 1000 gesammelte Unterschriften von Schüler:innen
2. Die Unterschriften müssen per Online-Petition gesammelt werden
3. Die gesammelten Unterschriften müssen von der aktiven LSV mit einer einfachen Mehrheit beglaubigt werden. Ein Petitionsantrag wird bei Berücksichtigung der Punkte wie ein Geschäftsordnungs- oder Hauptantrag behandelt laut §4.1.1, §4.2.1, §4.4.1.2, §4.4.1.3, §4.4.1.3a, §4.4.5.1 und §4.4.5.2

§4.3.2 Der bzw. die Antragssteller:in der Petition hat das Recht diesen Antrag vorzustellen sowie Rede- und Sitzrecht während dieses Antrages aber kein Stimmrecht.

4.4 Geschäftsordnungs- und Hauptanträge

4.4.1 Inhalt & Debattenkultur

§4.4.1.1 Für die Inhalte von Geschäftsordnungs- oder Hauptanträgen sowie unter den §4.4.6.1 & §4.4.6.2 geregelten Anträgen ist der bzw. die Antragssteller:in verantwortlich.

§4.4.1.2 Zu Beginn jeder Debatte hat der bzw. die Geschäftsordnungs- oder Hauptantragssteller:in 3 Minuten Zeit seinen bzw. ihren Geschäftsordnungs- oder Hauptantrag vorzustellen. Erst nach Ende dieser Vorstellung haben die Delegierten die Möglichkeit, sich für Wortmeldungen, Ab- oder Erweiterungsanträge beim Vorsitz zu melden.

§4.4.1.3 Ist ein bzw. eine Geschäftsordnungs- oder Hauptantragsteller:in verhindert, so besteht die Möglichkeit, dass dieser Antrag vom Vorsitz verlesen wird oder ein bzw. eine andere:r Delegierte:r diesen übernimmt. Dies muss der Landesschülervertretung mindestens 24 Stunden vorher bekannt gegeben werden, ansonsten verfällt der Antrag.

§4.4.1.3a Es können jedoch Ausnahmen gemacht werden, wenn der/die Antragsteller:in kurzzeitig verhindert sind aufgrund einer Covid Infektion, da in diesem Fall die Gesundheit der Delegierten Vorrang hat. Dies muss aber in Absprache mit dem Vorsitz erfolgen.

§4.4.1.4 Sobald die Vorstellung des Antrags abgeschlossen ist, können sich alle Delegierten laut §1.2.1 mit einem Eintrag auf die Rednerliste (Wortmeldung) zur Diskussion setzen lassen.

§4.4.1.5 Wortmeldungen müssen beim Vorsitz eingebracht werden, Handzeichen vom Sitzplatz sind nicht zulässig. Die maximale Redezeit beträgt 2 Minuten.

§4.4.1.6 Wortmeldungen sowie Ab- oder Erweiterungsanträge können auf persönlichen Verzicht der vorstellenden Person zurückgezogen werden.

4.4.2 Antrag auf Schluss der Redner:innenliste & Debatte

§4.4.2.1 Eine Redner:innenliste gilt als geschlossen, wenn es keine Wortmeldungen mehr gibt bzw. wenn ein Antrag auf Schluss der Redner:innenliste positiv abgestimmt wird. Der Antrag auf Schluss der Redner:innenliste kann 20 Minuten nach Beginn der Debatte beim Vorsitz gestellt werden. Ist dies erfolgt, wird der Antrag auf Schluss der Redner:innenliste vorgezogen und direkt nach Beendigung der laufenden Wortmeldung beziehungsweise Antragsvorstellung abgestimmt. Wird der Antrag positiv abgestimmt, ist es nicht mehr möglich sich auf die Redner:innenliste setzen zu lassen; die Personen, die schon auf der Redner:innenliste stehen, dürfen jedoch ihre Wortmeldungen noch abgeben. Bei Einbringung einer der unter §4.4.6.1 oder §4.4.6.2 geregelten Anträge, wird eine geschlossene Redner:innenliste wieder geöffnet.

§4.4.2.2 Es gibt die Möglichkeit nach 30 Minuten Debattenzeit einen Antrag auf „Schluss der Debatte“ zu stellen. Dieser ist beim Vorsitz einzubringen. Ist dies erfolgt, wird der Antrag auf Schluss der Debatte vorgezogen und direkt nach Beendigung der laufenden Wortmeldung beziehungsweise Antragsvorstellung abgestimmt. Sollte der Antrag angenommen werden, verfallen alle offenen, bisher eingebrachten Wortmeldungen sowie Ab- oder Erweiterungsanträge zur aktuellen Debatte und es folgt sofort die Abstimmung. Für „Schluss der Debatte“ wird eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Delegierten benötigt.

4.4.3 Sonderfälle

§4.4.3.1 Der bzw. die Geschäftsordnungs- oder Hauptantragsteller:in sowie der bzw. die Vorsitzende haben die Möglichkeit, einen Antrag auf einen Ausschuss betreffend des Geschäftsordnungs- oder Hauptantrags zu stellen, falls die einfache Mehrheit der Delegierten sich bei Abstimmung des Geschäftsordnungs- oder Hauptantrags enthält. Dieser wird nach dem SiP von der Landesschülervertretung organisiert. Die Ergebnisse müssen beim nächsten SiP präsentiert werden und der Geschäftsordnungs- oder Hauptantrag erneut abgestimmt werden. Der Ausschuss besteht aus dem bzw. der Geschäftsordnungs- oder Hauptantragsteller:in, zwei Mitgliedern der steirischen Landesschülervertretung, wovon eines Landesschulsprecher:in ist, sowie optionalen externen Expert:innen, die von der steirischen Landesschülervertretung bestimmt werden. Der Vorsitz liegt hierbei bei einem bzw. einer Landesschulsprecher:in.

§4.4.3.2 Die Regelung in § 4.4.1.8 für Hauptanträge gilt nicht für Geschäftsordnungsanträge.

§4.4.3.3 Werden in einem Geschäftsordnungs- oder Hauptantrag Forderungspunkte gestellt, welche diskriminierend gegenüber Personengruppen sind, kann dieser Geschäftsordnungs- oder Hauptantrag per $\frac{2}{3}$ -Mehrheitsbeschluss der drei Landesschulsprecher:innen abgelehnt werden. Im Anschluss muss dies der gesamten LSV bekannt gegeben werden. Wird kein Veto seitens einem bzw. einer aktiven LSV-Mandatar:in gegen dem Beschluss der drei Landesschulsprecher:innen eingebracht, muss der bzw. die Geschäftsordnungs- oder Hauptantragsteller:in mindestens 24 Stunden vor Beginn des SiPs darüber informiert werden, dass der gestellte Geschäftsordnungs- oder Hauptantrag abgelehnt wurde.

§4.4.3.3a Wird ein Veto gegen den Mehrheitsbeschluss der drei Landesschulsprecher:innen laut §4.4.3.3 eingebracht, muss die aktive Landesschülervertretung darüber abstimmen,



diesen Geschäftsordnungs- oder Hauptantrag wieder aufzunehmen. Dafür ist eine einfache Mehrheit notwendig.

4.4.4 Geschäftsordnungsanträge

§4.4.4.1 Geschäftsordnungsanträge müssen sich auf Änderungen und Erweiterungen der SiP-Geschäftsordnung anhand eines Titels, einer Beschreibung und mindestens eines Forderungspunktes beziehen.

§4.4.4.2 Zur Abänderung der Geschäftsordnung wird eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Delegierten sowie eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Landesschülervertretung benötigt. (Geschäftsordnungsanträge) müssen zu Beginn einer Sitzung, noch vor allen Hauptanträgen behandelt werden. Erweiterungs- und Abänderungsanträge zu Geschäftsordnungsanträgen werden wie in §4.4.6.3 beschrieben gehandhabt.

§4.4.4.3 Die Abänderung der Geschäftsordnung ist weiteres durch einen 2/3-Mehrheitsbeschluss bei einer internen Sitzung der Landesschülervertretung möglich.

§4.4.4.4 Die aktuelle Geschäftsordnung ist spätestens eine Woche vor dem SiP zu veröffentlichen. In dieser Woche sind Änderungen der Geschäftsordnung durch eine interne Sitzung der Landesschülervertretung unzulässig.

§4.4.4.5 Geschäftsordnungsanträge müssen wie Hauptanträge laut §4.1.1, §4.2.1, §4.2.3, §4.3.1, §4.3.2, §4.4.6.1, §4.4.6.2, §4.4.6.4, §4.4.1.2, §4.4.1.3, §4.4.1.3a §4.4.1.4, §4.4.3.1, §4.4.2.1, §4.4.2.2, §4.4.1.6 und §5.5.1 behandelt werden.

4.4.5 Hauptanträge

§4.4.5.1 Dieser stellt ein schulpolitisches Thema anhand eines Titels, einer Beschreibung und mindestens eines Forderungspunktes dar.

§4.4.5.2 Ist der eingebrachte Antrag nicht von schulpolitischer Relevanz, kann dieser per 2/3 - Mehrheitsbeschluss der drei Landesschulsprecher:innen abgelehnt werden. Über diesen Beschluss muss der bzw. die Antragsteller:in spätestens 24 Stunden vor Beginn des SiPs informiert werden.

4.4.6 Erweiterungs- und Abänderungsanträge

§4.4.6.1 Erweiterungsantrag: Erweitert den Geschäftsordnungs- oder Hauptantrag um mindestens einen weiteren Forderungspunkt. Bei positiver Beschlussfassung der vorgebrachten Erweiterung wird diese in den Geschäftsordnungs- oder Hauptantrag aufgenommen. Der Erweiterungsantrag wird beim Einbringen in einer Redezeit von 2 Minuten vorgestellt.

§4.4.6.2 Abänderungsantrag: Dieser Antrag ändert bestehende Forderungen und/oder den Titel eines Geschäftsordnungs- oder Hauptantrages ab. Bei positiver Beschlussfassung eines solchen Antrags werden die Änderungen in den Geschäftsordnungs- oder Hauptantrag aufgenommen. Der Abänderungsantrag wird beim Einbringen in einer Redezeit von 2 Minuten vorgestellt.

§4.4.6.3 Zuerst werden Abänderungs-, dann Erweiterungsanträge abgestimmt. Zuletzt wird über den Geschäftsordnungs- oder Hauptantrag mit allen beschlossenen Änderungen abgestimmt.



STEIRISCHES SCHÜLERINNENPARLAMENT

§4.4.6.4 Sämtliche in den §4.4.6.1 und §4.4.6.2 geregelten Anträge müssen schriftlich und mit kurzer Beschreibung beim Vorsitz eingebracht werden. Hierfür müssen die von der Landeschülervertretung zur Verfügung gestellten Formulare verwendet werden.

§4.4.6.7 Erweiterungs- und oder Abänderungsanträgen laut §4.4.6.1 und §4.4.6.2 dürfen keine Forderungspunkte enthalten sein, die bereits in einem negativ abgestimmten Geschäftsordnungs- oder Hauptantrag vorgekommen sind.

4.4.7 Gegenanträge

§4.4.7.1 Bei Gegenanträgen handelt es sich um Erweiterungs- und oder Abänderungsanträgen, die im Laufe der Debatte zu einem Geschäftsordnungs- oder Hauptantrages gestellt werden, jedoch in keinem inhaltlichen Zusammenhängen zu den Forderungspunkten des Hauptantrages stehen oder das komplette Gegenteil der Forderungspunkte des Hauptantrages fordernden.

§4.4.7.2 Gegenanträge sind nicht zulässig. Der bzw. die Antragsteller:in wird vom Vorsitz darüber informiert, dass es sich hierbei inhaltlich um einen Gegenantrag handelt. Sofern dies noch vor Beginn der Redezeit (im Zusammenhang mit dem Gegenantrag) durch den Vorsitz passiert, verfällt die Redezeit des bzw. der Gegenantragsteller:in.

5. Behandlung der Anträge

5.1 positiv abgestimmte Anträge

§5.5.1 Alle positiv abgestimmten Anträge eines SiP werden in ihrer finalen Form, laut Beschluss des Landtags Steiermark vom 05.07.2016, dem Landtag nach dem SiP von der Landeschülervertretung übergeben und im Bildungsausschuss des Landtags verpflichtend von diesem behandelt.

§5.1.2 Ein Protokoll des SiP muss während der Sitzung angefertigt und nach dem SiP mitsamt den positiv abgestimmten Anträgen in ihrer finalen Form, innerhalb von zwei Wochen nach dem SiP, auf der Homepage der Landeschülervertretung veröffentlicht werden.

Stand: 5.11.2022